Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 3205 15.9.2022

Antrag

der Abg. Alena Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln an Schulen im Sekundarbereich in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

- inwiefern sie sicherstellt, dass schulpflichtige Personen an Schulen im Sekundarbereich (Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Werkrealschulen, Realschulen, allgemeinbildende Gymnasien ab Klasse fünf) über Arten und Anwendungen von Monatshygieneartikeln aufgeklärt werden;
- ob im Zuge einer Aufklärung nach Ziffer 1 auch die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden (bitte ggf. unter Nennung der Art der Miteinbeziehung);
- 3. falls nach Ziffer 1 noch keine flächendeckende Aufklärung sichergestellt ist, ob sie einen entsprechenden Handlungsbedarf erkennt;
- 4. ob und wenn ja, welche Kenntnisse sie darüber hat, dass schulpflichtige Personen aus unterschiedlichen Gründen während des Schulbesuchs nicht in ausreichendem Umfang mit Monatshygieneartikeln versorgt sind (bitte unter Angabe etwaiger Gründe);
- ob sie im Falle einer Unkenntnis hinsichtlich Ziffer 4 Handlungsbedarf sieht, valide und aussagekräftige Zahlen zu erheben, um Defizite identifizieren zu können;
- wie sie die Idee einer unentgeltlichen Bereitstellung von Monatshygieneartikeln (bspw. Binden und Tampons) an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-Württemberg bewertet;

- 7. ob sie zeitnah beabsichtigt, schulpflichtige Personen an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-Württemberg nach Ziffer 5 zu versorgen;
- 8. wie sie die Kosten für eine unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-Württemberg einschätzt;
- 9. inwiefern sie die Kosten für eine unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-Württemberg nach Ziffern 6 und 7 ganz oder teilweise zu übernehmen gedenkt (bitte bei teilweiser Übernahme unter Nennung des Anteils und unter Begründung, weshalb keine gänzliche Übernahme von Kosten möglich ist);
- 10. (falls sie keine Kostenübernahme nach Ziffer 9 vorsieht) ob und wenn ja, wie sie anderweitig und auf vergleichbar unbürokratische Art und Weise schulpflichtigen Personen einen möglichst einfachen Zugang zu Monatshygieneartikeln ermöglichen möchte;
- ob sie im Falle einer Verneinung der Ziffern 9 und 10 ihr Vorgehen der Bildungsgerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit an Schulen in Baden-Württemberg zu- oder abträglich erachtet;
- II. die unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln (wie Binden, Tampons etc.) an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich zu prüfen.

15.9.2022

Trauschel, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Goll, Dr. Jung, Karrais FDP/DVP

Begründung

Schon länger wird in der Bevölkerung und in den Medien intensiv diskutiert, inwiefern es chancen- und geschlechtergerecht ist, dass Bürgerinnen im öffentlichen Raum keinen unentgeltlichen und möglichst einfachen Zugang zu Monatshygieneartikeln wie Binden oder Tampons haben. Dies dürfte auf besondere Weise auf schulpflichtige Personen an Schulen in Baden-Württemberg zutreffen, da sie – unter anderem im Sekundarbereich – im Zuge der Schulpflicht zum Besuch der Schule verpflichtet sind. Zudem ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht klar, wie viele schulpflichtige Personen aus unterschiedlichen Gründen (wie soziale oder finanzielle etc.) keinen oder einen nur unzureichenden Zugang zu Monatshygieneartikeln haben. Insbesondere aufgrund der Sensibilität und oftmals großen Schambehaftung der Thematik ist von außen meist nicht erkennbar, welche schulpflichtige Personen mit einer Mangelversorgung entsprechender Monatshygieneartikeln konfrontiert sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 Nr. KMZ-0141-8/47/6 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten.

- 1. inwiefern sie sicherstellt, dass schulpflichtige Personen an Schulen im Sekundarbereich (Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Werkrealschulen, Realschulen, allgemeinbildende Gymnasien ab Klasse fünf) über Arten und Anwendungen von Monatshygieneartikeln aufgeklärt werden;
- 2. ob im Zuge einer Aufklärung nach Ziffer 1 auch die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden (bitte ggf. unter Nennung der Art der Miteinbeziehung);
- 3. falls nach Ziffer 1 noch keine flächendeckende Aufklärung sichergestellt ist, ob sie einen entsprechenden Handlungsbedarf erkennt;

Die Ziffern 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Thema "Monatshygiene" ist im Bildungsplan 2016 der allgemeinbildenden Schulen verankert. Es wird im Rahmen der sog. "Familien- und Geschlechtserziehung" im Fach Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) in den Klassen 5 und 6 im gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I sowie im Bildungsplan des Gymnasiums aufgegriffen. Das Ziel der im Schulgesetz verankerten Familien- und Geschlechtserziehung (§ 100b SchG) ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Familien- und Geschlechtserziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen und insbesondere in Ehe und Familie entwickeln und fördern. Dabei wird ausführlich auf die Vorgänge während der Pubertät eingegangen. Die biologischen Grundlagen der geschlechtlichen Fortpflanzung werden thematisiert und in diesem Zusammenhang werden sowohl der Menstruationszyklus beschrieben als auch Maßnahmen der Intimhygiene fokussiert.

Im Beispielcurriculum werden den Lehrkräften dabei folgende ergänzende Hinweise im Hinblick auf Methoden, Unterrichtsorganisation und Arbeitsmittel etc. gegeben:

- Eventuell monoedukativer Ansatz
- Realobjekte → handlungsorientierter Ansatz → Veranschaulichung der Funktion des Tampons
- Tipps f
 ür Intimhygiene
- Einbindung außerschulischer Partner (pro familia, Gesundheitsläden, Materialien von Gesundheitskassen, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Schulpflichtige Personen an Schulen im Sekundarbereich (Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Werkrealschulen, Realschulen, allgemeinbildende Gymnasien ab Klasse fünf) werden folglich über Arten und Anwendungen von Monatshygieneartikeln aufgeklärt.

Pflege und Erziehung der Kinder sind gemäß Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Daneben hat die Schule einen durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulge-

setz begründeten Erziehungs- und Bildungsauftrag, der auch die Familien- und Geschlechtserziehung umfasst. Nach § 100b Schulgesetz (SchG) haben deshalb die Schulen den ausdrücklichen Auftrag zur Familien- und Geschlechtserziehung erhalten. In § 100b SchG sind die Grundlagen der Familien- und Geschlechtserziehung in der Schule geregelt. Die Verwaltungsvorschrift "Richtlinien zur Familien- und Geschlechtserziehung in der Schule" (VwV 12. Mai 2001 (K. u. U. S. 247/2001) konkretisiert unter Absatz 3 die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten bei der Familien- und Geschlechtserziehung in der Schule wie folgt:

"Die Erziehungsberechtigten sind in einer Klassenpflegschaftssitzung gemäß § 56 SchG rechtzeitig und umfassend über Ziel, Inhalt, Form und Zeitpunkt der Geschlechtserziehung im Rahmen der Familien- und Geschlechtserziehung in der Schule sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren. Die Erziehungsberechtigten erhalten dabei gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anregungen sowie Erfahrungen einzubringen, damit die Familienund Geschlechtserziehung in Elternhaus und Schule so weit wie möglich abgestimmt werden kann. Zu den Klassenpflegschaften können Fachleute wie z. B. Ärzte, Pfarrer und Psychologen hinzugezogen werden."

Eine flächendeckende Aufklärung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist damit sichergestellt.

- 4. ob und wenn ja, welche Kenntnisse sie darüber hat, dass schulpflichtige Personen aus unterschiedlichen Gründen während des Schulbesuchs nicht in ausreichendem Umfang mit Monatshygieneartikeln versorgt sind (bitte unter Angabe etwaiger Gründe);
- 5. ob sie im Falle einer Unkenntnis hinsichtlich Ziffer 4 Handlungsbedarf sieht, valide und aussagekräftige Zahlen zu erheben, um Defizite identifizieren zu können:
- 6. wie sie die Idee einer unentgeltlichen Bereitstellung von Monatshygieneartikeln (bspw. Binden und Tampons) an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-Württemberg bewertet;

Die Ziffern 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Frauen und Mädchen, die mit sehr wenig Geld auskommen müssen, ist die Notwendigkeit, sich mit ausreichend Monatshygieneartikeln ausstatten zu müssen, eine weitere finanzielle Belastung. Der Regelsatz für Beziehende von Sozialleistungen weist im Jahr 2022 für Toilettenpapier, Papiertaschentücher u. ä. Hygieneartikel, zu denen auch Tampons und Damenbinden zählen, in der Regelbedarfsstufe 1 einen Betrag von 4,85 Euro aus, in der Regelbedarfsstufe 4, die für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren gilt, einen Betrag von 3,14 Euro. Da diese Beträge für eine ausreichende Ausstattung mit Monatshygieneartikeln und weiteren Artikeln wie Toilettenpapier und Taschentüchern nicht ausreichend sein dürften, bedeutet dies, dass Leistungsbezieherinnen und Personen mit ähnlich niedrigen Einkünften, die Monatshygieneartikel benötigen, bei anderen Ausgaben sparen müssen, die eigentlich das sozioökonomische Existenzminimum absichern sollen.

Inwieweit dies dazu führt, dass Betroffene während des Schulbesuchs tatsächlich nicht in ausreichendem Umfang mit Monatshygieneartikeln versorgt sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Unterschiedliche Gründe geben den Ausschlag dafür, dass Schülerinnen auf das unentgeltliche Angebot zurückgreifen. Es können finanzielle Gründe vorliegen, es kann sich jedoch auch um Situationen handeln, in denen die Schülerinnen von der Periode überrascht werden oder ihre eigenen Hygieneartikel vergessen haben.

Viele Schulen halten häufig in den Sekretariaten oder Schulsozialarbeitsbüros kostenlose Monatshygieneartikel vor, von denen Schülerinnen bei Bedarf Ge-

brauch machen können. An manchen Schulen gibt es zudem auch Spender mit kostenfreien Tampons und Binden auf den Toiletten.

An den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vor allem GENT (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) und KMENT (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) und dort insbesondere in den Pflegebereichen wird ebenfalls ein entsprechender Vorrat an Monatshygieneartikeln zumeist in Zuständigkeit der Pflegekräfte bereitgehalten.

Die an den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellten Artikel stammen meist von den umfangreichen Materialproben, die den Schulen durch die Hersteller von Monatshygieneartikeln für die Geschlechtserziehung zur Verfügung gestellt werden. Auch gibt es von Pro Familia kostenlose Bereitstellungen. Darüber hinaus werden die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Monatshygieneartikel mitunter auch über den Schuletat (SMV-Posten), über Fördervereine oder Spenden finanziert. Initiiert wird die Bereitstellung unentgeltlicher Monatshygieneartikel z. B. durch die Schülermitverantwortung (SMV), durch Initiativen im Rahmen von Seminarkursen und Projekten, von der Schulsozialarbeit oder von Schulfördervereinen. Teilweise liefern auch die Schulträger Artikel direkt an die Schulen.

Immer mehr Kommunen setzen Modellprojekte um, indem sie in öffentlichen Einrichtungen, darunter auch Schulen, Monatshygieneartikel gratis zur Verfügung stellen. Zu nennen sind hier beispielsweise Heilbronn, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen und Heidelberg.

Aus gleichstellungspolitischen Gründen ist es wünschenswert, dass weiterhin auf eine Enttabuisierung der weiblichen Periode in Schule und Gesellschaft hingewirkt wird. Von daher werden die Initiativen der Schulträger und Schulen für die kostenlose Bereitstellung von Monatshygieneartikel begrüßt.

- 7. ob sie zeitnah beabsichtigt, schulpflichtige Personen an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-Württemberg nach Ziffer 5 zu versorgen;
- wie sie die Kosten f
 ür eine unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-W
 ürttemberg einsch
 ätzt;
- 9. inwiefern sie die Kosten für eine unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich in Baden-Württemberg nach Ziffern 6 und 7 ganz oder teilweise zu übernehmen gedenkt (bitte bei teilweiser Übernahme unter Nennung des Anteils und unter Begründung, weshalb keine gänzliche Übernahme von Kosten möglich ist);
- (falls sie keine Kostenübernahme nach Ziffer 9 vorsieht) ob und wenn ja, wie sie anderweitig und auf vergleichbar unbürokratische Art und Weise schulpflichtigen Personen einen möglichst einfachen Zugang zu Monatshygieneartikeln ermöglichen möchte;
- 11. ob sie im Falle einer Verneinung der Ziffern 9 und 10 ihr Vorgehen der Bildungsgerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit an Schulen in Baden-Württemberg zu- oder abträglich erachtet;

Die Ziffern 7 bis 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg sind die Gemeinden und Landkreise als Schulträger verantwortlich für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schule und tragen auch die Kosten für Sachmittel. Darunter würde auch die Bereitstellung von kostenlosen Monatshygieneartikeln an den Schulen fallen. Über mögliche Kosten für eine flächendeckende und unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln an allen Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Wie oben bereits dargestellt, halten die Schulen häufig kostenlose Monatshygieneartikel für Schülerinnen vor. Aus Sicht der Landesregierung besteht aktuell darüber hinaus kein Handlungsbedarf.

II. die unentgeltliche Bereitstellung von Monatshygieneartikeln (wie Binden, Tampons etc.) an Schulen im Sekundarbereich sowie im Berufsschulbereich zu prüfen.

Aus den unter I. genannten Gründen sieht die Landesregierung keinen Bedarf einer weitergehenden Prüfung.

Schopper

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport